

Ltg.-883-1/A-3/115-2016

ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger und Naderer

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-883/A-3/115-2016

betreffend **Rasche Umsetzung der Anpassung der EU-Kunststoff-VO 10/2011 und taugliche Alternativen zu Bisphenol A**

Bisphenol A (BPA), eigentlicher Name 2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan, wird derzeit beispielsweise (noch) in Polycarbonat, in Lacken, bei Beschichtungen, Thermopapieren, in der Automobilindustrie und bei Computern eingesetzt.

Bisphenol A wurde von Frankreich bereits vor einigen Jahren (2013) verboten. Gestützt wurde dieses Verbot allerdings auf eine Studie, welche von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nicht anerkannt wird, weil sie gewissen wissenschaftlichen Standards nicht entspricht. Im Jänner 2015 hat die EFSA ein neues Gutachten zur Bewertung der Gesundheitsrisiken durch die Verwendung von Bisphenol A in Lebensmittelkontaktgegenständen publiziert. Derzeit liegt die tägliche BPA-Aufnahme von Verbrauchern in der EU laut EFSA-Schätzung mit maximal 1 bis 1,5 µg (Mikrogramm) Bisphenol A pro Kilogramm Körpergewicht deutlich unter der Dosis, die ein Leben lang ohne Gesundheitsrisiko aufgenommen werden kann. Dennoch wird BPA zur Herstellung von Epoxidharzen verwendet und nach wie vor – wenn auch immer seltener – zur Innenbeschichtung von Getränke- und Konservendosen.

Aus Vorsorgegründen und im Interesse des geringeren Einsatzes derartiger Stoffe in der EU wurde von der EFSA der einschlägige Grenzwert demnach auf 0,6 mg/kg festgesetzt (siehe Kunststoff-VO(EU) 10/2011, Anhang I, Tabelle 1, FCM-Stoff-Nr. 151). Aufgrund der Neubewertung der EFSA vom Jänner 2015 erfolgte eine Herabsetzung des Grenzwertes auf 0,05 mg/kg. Die entsprechende Anpassung der EU Kunststoff-VO 10/2011 wurde jedoch von Frankreich beeinsprucht und ist daher noch nicht in Kraft. Im Sinne einheitlicher europäischer Gesundheitsschutzstandards ist alles zu unternehmen, dass diese Verordnung mit den einschlägigen Grenzwerten rasch in den geltenden Rechtsbestand der Union und ihrer Mitgliedstaaten übernommen wird.

Zudem sollten intensive Anstrengungen unternommen werden, die Entwicklung und Bewertung von besseren Alternativen zu intensivieren. Bestrebungen auf wissenschaftlicher Ebene, brauchbare und einsetzbare Alternativen zu Bisphenol A zu erforschen und zu entwickeln müssen daher dringend fortgesetzt werden, um mittelfristig innerhalb der gesamten EU den Einsatz von Bisphenol A auszuschließen.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Forderung im Beschluss des NÖ Landtags zu LT-367-1/A-3/25-2014 vom 15. Mai 2014 wird bekräftigt und darüber hinaus die NÖ Landesregierung ersucht, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und diese aufzufordern, sich im Sinne der Antragsbegründung auf europäischer Ebene für eine rasche Umsetzung der Anpassung der EU-Kunststoff-VO 10/2011 mit einem herabgesetzten Grenzwert sowie für verstärkte Forschung und Entwicklung im Bereich

alternativer Verbraucherkontaktmaterialien einzusetzen, damit am Ende dieser Entwicklung ein generelles EU-weites Verbot von Bisphenol A stehen kann.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-883/A-3/115-2016 miterledigt.“